

## Gemeinsame Pressemitteilung

### Hintergrund-Informationen...

#### **...zu den gesetzlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Festlegung einer angemessenen Vergütung der Psychotherapie:**

Die rechtliche Sonderstellung der Psychotherapiehonoreare besteht darin, dass psychotherapeutische Leistungen an starre Mindestzeiten gebunden sind. Sie können im Gegensatz zur somatischen Medizin weder durch den Einsatz von Apparaten noch durch Delegation an Personal je Zeiteinheit verdichtet werden. Auch kann sich ein Psychotherapeut im Gegensatz zu einem Arzt während seiner Abwesenheit durch Krankheit, Fortbildung oder Urlaub nicht vertreten lassen.

Ebenfalls profitieren Psychotherapeuten nicht von den jährlichen Verhandlungen zwischen KVen und Krankenkassen zu den zu vereinbarenden Leistungsmengen. Diese führen zu Einkommenssteigerung bei den somatisch tätigen Arztgruppen von durchschnittlich drei Prozent pro Jahr. Der Grund liegt darin, dass für die Einkommen der Psychotherapeuten wegen der strikten Zeitgebundenheit ihrer Leistungen nicht die Leistungsmengen, sondern nur der Preis der Leistung entscheidend ist. Der erhöht sich lediglich mit der Entwicklung des Orientierungswertes, also mit etwa einem Prozent jährlich.

Wegen der sich von der somatischen Medizin unterscheidenden Art der Leistungserbringung hatte das BSG erstmalig im Jahre 1999 einen Mindestpunktwert für genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen festgelegt. In Folge des Urteils wurde auch eine Vorschrift zur „angemessenen“ Vergütung psychotherapeutischer Leistungen je Zeiteinheit in das SGB V aufgenommen. Die unvollständige Umsetzung des Urteils durch den Bewertungsausschuss führte zu weiteren Urteilen in den Jahren 2004 und 2008 nach dem Grundsatz, dass es einem

## Gemeinsame Pressemitteilung

Psychotherapeuten im typischen Fall möglich sein muss, bei größtmöglichem persönlichen Einsatz des Praxisinhabers und optimaler Praxisauslastung zumindest den Durchschnittsüberschuss vergleichbarer Arztgruppen erzielen zu können. Insoweit sei – so das BSG – der Modellberechnung schon eine Begrenzung der Vergütungsansprüche der Psychotherapeuten immanent. „Eine andere Sicht würde die Modellberechnung des Senats hinsichtlich der „angemessenen Höhe der Vergütung je Zeiteinheit“ weiter zu Lasten der Psychotherapeuten verschieben“. (Urteil vom 28.01.2004]

Der vom BSG so definierten „voll ausgelasteten“ Praxis liegt die Annahme zugrunde, dass sie im Durchschnitt wöchentlich 36 genehmigungspflichtige Psychotherapiesitzungen durchführt, ohne nicht-genehmigungspflichtige Gesprächsleistungen und sonstige Nebenarbeiten, die im Umfang von ca. 18 Wochenstunden hinzukommen.

**...zu den vom Erweiterten Bewertungsausschuss beschlossenen Nachvergütungen:** Sie setzen sich aus zwei Komponenten zusammen:

### **1. Aus einer Erhöhung der EBM-Punktzahl der genehmigungspflichtigen Leistungen um 2,69 Prozent**

Die erhöhten Punktzahlen, die je nachdem, ob es sich um Einzeltherapie oder Gruppentherapie handelt, unterschiedlich sind, ergeben sich vorwiegend aus den gestiegenen Einkommen der zum Vergleich herangezogenen Facharztgruppen. Bisher waren es 7 Facharztgruppen die zum Vergleich herangezogen wurden. Nun hat der Erweiterte Bewertungsausschuss unter rechtlich zweifelhafter willkürlicher Veränderung der bisherigen Datengrundlage die beiden gut verdienenden Facharztgruppen der Augenärzte und Orthopäden aus dem Vergleich herausgenommen.

## Gemeinsame Pressemitteilung

Des Weiteren hatte das BSG vorgeschrieben, dass die jeweils aktuell verfügbaren Daten heranzuziehen sind. Dies wäre aktuell die Kostenstrukturanalyse des Statistischen Bundesamtes von 2011, veröffentlicht 2013. Ohne weitere Begründung hat der Erweiterte Bewertungsausschuss nun die veraltete Kostenstrukturanalyse von 2007 herangezogen. Die seitherige Entwicklung der Einkommen der zum Vergleich herangezogenen Arztgruppen geht also nicht in die Berechnungen ein.

### **2. Aus einem Zuschlag von z.B. 14,30 Euro für die Einzeltherapiesitzung von mindestens 50 Minuten als Anreiz für die Beschäftigung von Personal**

Dem jetzt eingeführten Zuschlag liegt eine normative Modellrechnung des BSG zugrunde, wonach das Sitzungshonorar so berechnet sein muss, dass eine mit größtmöglichem persönlichem Einsatz und optimaler Praxisauslastung betriebene Praxis eine Halbtagskraft mit ca. 15.000 Euro Gehalt im Jahr beschäftigen können muss, gleichgültig, ob dies tatsächlich der Fall ist oder ob der Psychotherapeut die Verwaltungstätigkeiten selbst (zum Stundensatz einer Praxis-Hilfskraft) übernimmt oder Familienangehörige einspannt. Dieser Ansatz impliziert, dass bei geringerer Auslastung der normative Personalkostenansatz in entsprechend geringerer Weise zum Einkommen beiträgt.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss interpretiert den BSG-Ansatz nun so um, dass der vom BSG vorgeschriebene Rechenweg nur für Leistungen gelten soll, die über einer Auslastungsgrenze von 50% der vom BSG definierten Belastungsgrenze von 36 genehmigten Sitzungen pro Woche liegen. Damit reduzieren sich die Nachzahlungen auf weniger als die Hälfte der eigentlich errechneten Beträge.

## **Gemeinsame Pressemitteilung**

**... zu den Zeiträumen, für die nachvergütet werden soll.**

Der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom Dezember 2013 lautet: „Der Bewertungsausschuss wird bis 30. Juni 2014 die antragspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen des EBM-Abschnitts 35.2 dahingehend überprüfen, ob die seit dem 1. Januar 2009 gültige Bewertung dieser Leistungen die angemessene Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen sicherstellt.“

Der jetzt gefasste Beschluss ignoriert diesen Beschluss und sieht keine Nachzahlungen für die Vorjahre vor, obwohl angesichts der Berechnungen hoch wahrscheinlich ist, dass die Vergütung der Psychotherapie in diesen Jahren ebenfalls rechtswidrig zu niedrig war.

**... zu den Psychotherapeuten, die Nachvergütungen erhalten sollen.**

Die inoffiziell gehandelten Nachzahlungsbeträge von etwa 80 Mio. Euro pro Jahr schwinden auf 40 Mio. Euro, wenn berücksichtigt wird, dass nur bei der



## **Gemeinsame Pressemitteilung**

Hälfte der infrage kommenden Quartalsnachzahlungen die Honorarbescheide nicht bestandskräftig geworden sind. Denn nur dann besteht einen Rechtsanspruch auf Nachvergütung. Gut die Hälfte der Psychotherapeuten haben es im Laufe der Jahre aufgegeben, regelmäßig Widerspruch einzulegen, zumal einige KVen dazu übergegangen waren, Widersprüche mit einer abschreckenden Gebühr zu belegen. Erst für die Zukunft ist der Betrag von 80 Mio. Euro als zusätzliches Honorar für Psychotherapie korrekt, da ab spätestens 2016 alle Psychotherapeuten die beschlossenen Honorarerhöhungen erhalten.